

Merkblatt für die Herstellung des Abwasseranschlusses

Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen in Bietigheim-Bissingen und den von ihr betreuten Kommunen, sind die folgenden Vorgaben zwingend zu beachten. **Dieses Hinweisblatt ist seitens der Planung und des Bauherrn an alle an der Herstellung des Kanalhausanschlusses beteiligten Firmen weiterzuleiten.**

Allgemein

- Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte für den von der Baugrube betroffenen Bereich einzuholen, um Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden. Nach der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand (Straße, etc.) im öffentlichen Bereich wiederherzustellen.
- Die Vorgaben in der Anschlussgenehmigung sind halten. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Erlaubnis eines zuständigen Mitarbeiters der SWBB zulässig.

Kanalanschluss

- **Arbeiten im öffentlichen Bereich bzw. an öffentlichen Kanälen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen (Güteschutz Kanalbau) durchgeführt werden. Firmen die nicht zertifiziert sind dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit den SWBB beauftragt werden.**
- Die Hausanschlussleitung beginnt nach dem Kontrollschacht und ist ohne Richtungsänderung und mit gleichmäßigem Gefälle (min. 1%, max. 5%) auszuführen. Abstürze und Abwinklungen sind nicht zulässig. Die Höhenlagen der Grundleitungen und die Tiefe des Kontrollschachtes sind entsprechend anzusetzen. Bestehen größere Höhenunterschiede, sind Absturzschächte zur Energieumwandlung vorzusehen.
- Für den Bau oder die Sanierung von Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation sind nur geeignete und mit Prüfzeichen versehene Form- und Rohrstücke zu verwenden. Zu verwenden sind Steinzeug, duktiler Guss oder Hochlastkunststoff (mind. SN16).
- Rohre aus Steinzeug oder Beton < DN 300 dürfen nicht angebohrt werden. Hierbei sind passende Reparaturabzweige (Hochlastkunststoff oder Steinzeug) einzusetzen.
- Anschlüsse an Linersanierte Kanäle sind mit geeigneten Formstücken herzustellen.
- Rückstausicherungen sind so zu platzieren, dass ausschließlich Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau gesichert werden. Zentrale Rückstausicherungen im Kontrollschacht sind nicht erlaubt. Als Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Einleitstelle festgelegt.
- Abweichungen zum Entwässerungsantrag in der Ausführung bedürfen der Genehmigung durch die SWBB.

Abnahme

Der Entwässerungsanschluss muss durch die SWBB im offenen Kanalgraben abgenommen werden. Die Abnahme ist auch bei vorverlegten Hausanschlüssen erforderlich. Der Grundstückseigentümer hat den geplanten Abnahmetermin mindestens zwei Tage vor der Herstellung des Anschlusses mit den Stadtwerken abzustimmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die technische Abnahme durch die SWBB mittels Kamerabefahrung und auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Bei der Abnahme müssen ersichtlich sein:

- Herstellung Anschluss direkt am Kanal
 - Fachgerechter Anschluss an den Hauptkanal. Der Anschlussstutzen darf noch nicht mit dem weiterführenden Rohrstrang verbunden werden, um ein Foto von innen zu ermöglichen.
 - Vorzeigen des Bohrkerns.

- Vorverlegte Anschlüsse
 - Korrekte Lage und Tiefe des Kontrollschachtes.
 - Korrekte Zuordnung von Regen- und Schmutzwasseranschluss.

Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Info.abwasser@sw-bb.de oder 07142 7887 475